



Aktenvermerk



Aktenzeichen	Bearbeiter(in)	Telefon	Fax	Zimmer	Dillingen a. d. Donau
41	Herr Heinle	09071/51-239	09071/51-33239	234	06.07.2021

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Erweiterung der Biogasanlage (Neubau einer landwirtschaftlichen Bergehalle mit Gärrestetrocknung)

Grundstück: Fl.Nr. 76, Gemarkung Hettlingen

Betreiber: Max Lippert, Marzelstetten 5, 86637 Zusamaltheim

Umweltverträglichkeitsprüfung

Herr Max Lippert beantragt, an seiner bestehenden Biogasanlage auf dem Flurstück Nr. 76 der Gem. Hettlingen eine Trocknungsanlage für Gärreste zu errichten und zu betreiben. Zur Trocknung des Substrates wird mit der Abwärme eines BHKW's der Biogasanlage erwärmte Luft verwendet.

In unmittelbarer Nähe befinden sich zwei Putenmastanlagen, die von Herrn Lippert und von der Jung-Lippert GbR betrieben werden. Mit einer Anzeige nach § 15 BImSchG vom Juni 2021 wurde mitgeteilt, dass die jeweiligen Tierzahlen reduziert werden sollen: Bei der Jung-Lippert GbR von 28.000 auf 20.000 Tierplatzzahlen und bei Herrn Lippert von 34.000 auf 30.000 Tierplatzzahlen.

Begründet wurde dies mit dem Tierwohl, aber auch mit der Verringerung des Stickstoffaustrages beider Anlagen.

Bei der Biogasanlage wurde noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Laut § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (- UVPG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)) ist deshalb eine Vorprüfung durchzuführen, wenn laut Anlage 1 des UVPG eine Vorprüfung vorgeschrieben, aber keine Prüfwerte genannt sind. In der genannten Anlage sind die Grenzen genannt, welche Stufe der Umweltverträglichkeitsprüfung für das jeweilige Vorhaben durchzuführen ist.

Für die geplante Erweiterung der mit Biogas betriebenen Verbrennungsmotoranlage wird unter Ziffer 1.11.1.1 der Anlage 1 des UVPG festgelegt, dass ab einer erzeugten Menge von 2 Mio. Nm³/Jahr eine **allgemeine Vorprüfung** durchzuführen ist.

Die jetzt beabsichtigte Trocknung von Endsubstrat selbst, ist in der Anlage 1 des UVPG nicht genannt. Die Trocknungsanlage kann aber als Nebeneinrichtung der Biogaserzeugung betrachtet werden. Deshalb wird auch für diesen Anlagenteil eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt.

Im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ist unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben

erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen (§ 2 Abs. 2 UVPG) haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 7 Abs. 1 UVPG).

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Folgende wesentlichen Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu nennen:

-Der Betrieb der Trocknungsanlage ist mit der Emission von Luftschadstoffen und Schall verbunden. Die Trocknung des Substrates erfolgt mit erwärmter Luft. Um eine wirtschaftlich sinnvolle Durchsatzmenge an Substrat zu erreichen, ist eine entsprechende Menge Luft erforderlich. Dies kann nur durch den Einsatz eines Ventilators erreicht werden. Der Schalleistungspegel des Ventilators als wesentlicher Schallquelle führt aufgrund der großen Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung an eben dieser zu einem Beurteilungspegel, der um mehr als 10 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert selbst für ein allgemeines Wohngebiet liegt. Laut TA-Lärm Ziffer 2.2 liegt damit die Bebauung von Hettlingen außerhalb des Einwirkungsbereiches der Trocknungsanlage. Hinsichtlich der Luftschadstoffe sind grundsätzlich insbesondere die Emissionen von Ammoniak und Geruch beachtenswert. Die Abluft der Trocknungsanlage wird gereinigt. Durch die Abluftreinigung wird eine Reduzierung der Ammoniakemissionen auf weniger als 10 mg/m³ erreicht. Den Antragsunterlagen liegt ein Messbericht einer gleichen Anlage an einem anderen Standort bei. Dort wurden Ammoniakkonzentrationen kleiner 5 mg/m³ gemessen. Zusammen mit dem Abluftmassenstrom von 24.000 Nm³/h errechnet sich eine Masse von emittiertem Ammoniak von 2,1 t/a bei einer Massenkonzentration von 10 mg/m³. Laut TA-Luft Ziffer 4.8 Abb.1 ist damit ein Abstand von ca. 300 m zu stickstoffempfindlichen Biotopen einzuhalten. Den Antragsunterlagen liegt eine Karte mit den Biotopen im Umkreis eines Kilometers bei. Im Nord-Osten der Anlage ist ein Wald vorhanden. Bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Aufzuchtstalles für Puten im Jahr 2012 (Betreiber Lippert Maximilian) wurde vom Amt für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten auf einen zu hohen Stickstoffeintrag hingewiesen. In einer Erklärung verzichtete der Eigentümer des Waldes auf Ansprüche gegenüber dem Stallbetreiber, sollte es zu Schädigungen des Waldes durch den zu hohen Stickstoffeintrag kommen. Aufgrund dieser Vorbelastung wurde mit einer Ausbreitungsrechnung der Ammoniakemission durch die Trocknungsanlage ermittelt. Es wurde eine Zusatzbelastung von 0,23 µg/m³ berechnet. Die Irrelevanzgrenze von 3 µg/m³ wird unterschritten. Bereits damit ist eine UVP-Pflicht aufgrund des Ammoniakemissionen nicht erforderlich.

Die Betreiber der Putenställe haben – wie bereits angeführt – im Rahmen einer Anzeige nach § 15 BImSchG Verzichtserklärungen vorgelegt, aus denen hervorgeht dass die Tierzahlen in der Stallanlage der Jung-Lippert Putenmast GbR auf der Flurnr. 76 um 8.000 auf 20.000 reduziert wird. In der Stallanlage Max Lippert wird die Tierzahl um 4.000 auf 30.000 reduziert. In einer vereinfachten Abschätzung im Gutachten der ima Richter & Rökle vom 17.05.2021, Projekt-Nr. 21-02-21-FR, kommt der Gutachter zum Ergebnis, dass sich der Stickstoffeintrag um 19,1 kg/(ha*a) verringert. Damit kommt es, ausgelöst durch die Planung der Trocknungsanlage, zu einer deutlichen Verringerung des Stickstoffeintrages. Eine erneute Erhöhung der Tierzahlen kann nur durch eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erfolgen. In dem dazu notwendigen Genehmigungsverfahren wären dann aber Maßnahmen aufzuzeigen, wie der Stickstoffeintrag auf dem Niveau nach Reduzierung der Tierzahlen eingefroren bleibt bzw. weiter reduziert werden kann. Bezüglich des Stickstoffeintrages besteht keine UVP-Pflicht.

In der immer noch anzuwendenden TA-Luft aus dem Jahr 2002 sind keine Vorgaben für Emissionsfaktoren hinsichtlich der Gerüche enthalten. Laut dem bayerischen Arbeitskreis „Immissionsschutz in der Landwirtschaft“ kann in der Abluft von Reinigungsanlagen bei einer Geruchsstoffkonzentration von rund 300 GE/m³ und zentralen Punktquellen ab einem Abstand von 200 m der Geruchsstoffstrom unberücksichtigt bleiben. Diese Randbedingungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Es wird festgestellt, dass auch aufgrund der Geruchsemissionen keine UVP-Pflicht besteht.

-Der Anlagenstandort befindet sich außerhalb von u.a. Überschwemmungs- sowie Naturschutzgebiete.

-Bei der Prüfung sind auch die Auswirkungen der geplanten Baumaßnahme auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen. Insoweit kann festgehalten werden, dass es sich bei dem Vorhaben um einen relativ geringen Umwelteingriff von geringer Auswirkung handelt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Landschaft zu befürchten sind. Ebenso werden Belange des Denkmalschutzes durch das beantragte Vorhaben nicht berührt.

Durch entsprechende Anforderungen in der Genehmigung kann sichergestellt werden, dass erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in den Planunterlagen verwiesen.

Aufgrund der Planunterlagen des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen ist daher gemäß § 5 Abs. 1 UVPG festzustellen, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Nach § 5 Abs. 2 UVPG ist die Feststellung über die Vorprüfung der Öffentlichkeit bekannt zu geben; die Veröffentlichung der „negativen Vorprüfung“ erfolgte im UVP-Portal Bayern.

I.A.

Heinle